

## Vorlage-Nr. 14/2444

öffentlich

**Datum:** 06.02.2018  
**Dienststelle:** Fachbereich 92  
**Bearbeitung:** Frau Kessing

|   |                   |                 |
|---|-------------------|-----------------|
| <b>Kulturausschuss</b>                      | <b>21.02.2018</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Finanz- und<br/>Wirtschaftsausschuss</b> | <b>14.03.2018</b> | <b>Kenntnis</b> |
| <b>Landschaftsausschuss</b>                 | <b>19.03.2018</b> | <b>Kenntnis</b> |

### Tagesordnungspunkt:

**Verwendung der Erträge der LVR-Sozial- und Kulturstiftung**

### Kenntnisnahme:

Der Vorschlag zur Förderung aus Mitteln der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland an die Gremien der LVR-Sozial- und Kulturstiftung wird gemäß der Vorlage 14/2444 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

|   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe:  |                                   |
| Erträge:<br>Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan   | Aufwendungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen:<br>Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan<br>Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen:<br>/Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:   | 400.000 € ab 2020                 |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten                                 |                                   |

## Zusammenfassung:

Der Vorstand der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland (im weiteren LVR-Sozial- und Kulturstiftung genannt) hat die Verwaltung gebeten, Vorschläge zu entwickeln, wie eine satzungsgemäße Förderung der landschaftlichen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 3 der Satzung, siehe **Anlage**) erfolgen kann, die sich nicht allein auf die Förderung des LVR-Industriemuseums beschränkt. Über die Ergebnisse informiert diese Vorlage.

Danach sollen ab dem Haushaltsjahr 2018 für das LVR-Industriemuseum statt 1.600.000 € nunmehr 1.200.000 € bei der LVR-Sozial- und Kulturstiftung beantragt werden. Die Differenz in Höhe von 400.000 € soll zur Schaffung kultureller Netzwerke (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe a der Stiftungssatzung) und der allgemeinen Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe c der Stiftungssatzung) wie folgt verwendet und mit einem entsprechenden Förderantrag des LVR an die LVR-Sozial- und Kulturstiftung hinterlegt werden:

1. Förderung der Anbindung der Rheinischen Gesellschaft für Geschichtskunde mit bis zu 120.000 €,
2. Förderung der Stiftung Wilhelm-Lehmbruck Museum mit bis zu 100.000 €, der Stiftung Keramion, der Stiftung Deutsches Glasmalerei-Museum Linnich und der Stiftung Scheibler Museum Rotes Haus Monschau jeweils mit bis zu 20.000 € sowie der Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung mit bis zu 15.000 €,
3. Förderung der Energeticon gGmbH mit bis zu 60.000 € zusätzlich. Der Betriebskostenzuschuss des LVR stiege damit von 100.000 € auf bis zu 160.000 €. Mit dem erhöhten Betriebskostenzuschuss strebt der LVR eine höhere Einflussnahme in der Gesellschaft an. Gleichzeitig werden die anderen Gesellschafter aufgefordert, ihren Anteil an den Betriebskosten ebenfalls deutlich zu erhöhen.
4. Die verbleibenden 45.000 € sollen zukünftig bedarfsgerecht zur Förderung von kulturellen Projekten oder Einrichtungen verwendet werden. Es kann sich hierbei sowohl um Mehrbedarfe einer der oben bereits genannten Institutionen handeln als auch um bislang nicht geförderte Institutionen oder Projekte.

Um den im LVR-Haushalt ausgewiesenen Bedarf des LVR-Industriemuseums von 1.600.000 € trotz einer verminderten Förderung durch die LVR-Sozial- und Kulturstiftung zu decken, sollen in 2018 und 2019 unter Berücksichtigung des Doppelhaushaltes und den Rahmenbedingungen für den Haushalt 2019 je 400.000 € durch die Regionale Kulturförderung getragen werden. Ab 2020 sind hierfür 400.000 € im Etat des Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zu veranschlagen.

Die Verwaltung wird die Gremien der Stiftung über diesen Vorschlag informieren.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2444:**

### **Verwendung der Erträge der LVR-Sozial- und Kulturstiftung**

#### I. Ausgangssituation:

Die Satzung der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland (im weiteren LVR-Sozial- und Kulturstiftung genannt, siehe **Anlage**) definiert in § 2 Abs. 3:

„Die Mittel sollen von den Zuwendungsempfängern insbesondere verwendet werden für:

1. die Förderung von sozialen Aufgaben für das Gemeinwohl, beispielsweise die Förderung des Verbundsystems "Sozialpsychiatrisches Zentrum" (SPZ) und Modellförderung zur Weiterentwicklung;
2. die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit, hier insbesondere für
  - a) die Schaffung kultureller Netzwerke im Rheinland,
  - b) Projekte in überörtlicher, Sparten übergreifender oder interdisziplinärer Kooperation,
  - c) die Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen, insbesondere des Rheinischen Industriemuseums, Museum für Industrie- und Sozialgeschichte mit den Standorten Oberhausen, Solingen, Engelskirchen, Bergisch Gladbach, Ratingen und Euskirchen.“

Ziel ist zudem eine Entlastung des Haushaltes im Bereich der nicht zu den Pflichtaufgaben gehörenden Aufgaben (§ 2 Abs. 7 der Satzung).

In den vergangenen Jahren hat das LVR-Dezernat für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege jeweils 1,6 Mio. € für das LVR-Industriemuseum beantragt und erhalten. Solange es die Kapitalerträge der Stiftung zuließen, wurden zudem weitere Kultur-Projekte bzw. Aufgabenstellungen unterstützt. Da auch die LVR-Sozial- und Kulturstiftung aufgrund der allgemeinen Lage an den Finanzmärkten geringere Kapitalerträge erwirtschaftet, erfolgt eine Finanzierung der letztgenannten Projekte bzw. Aufgaben nunmehr in der Regel durch die Regionale Kulturförderung.

In der Sitzung des Vorstands der LVR-Sozial- und Kulturstiftung am 11. September 2017 wurde die Verwaltung nach einer gemeinsamen Diskussion mit den Mitgliedern des Beirates der LVR-Sozial- und Kulturstiftung gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie eine Förderung der in § 2 Abs. 2 definierten Zuwendungszwecke aussehen könnte, die sich nicht allein auf das LVR-Industriemuseum beschränkt. Dieser Bitte kommt die Verwaltung mit dieser Vorlage nach.

#### II. Sachstand:

In Abweichung von der oben beschriebenen Praxis, aber dem Stiftungszweck folgend, sollen ab dem Haushaltsjahr 2018 für die Förderung der LVR-Industriemuseen statt 1.600.000 € nunmehr 1.200.000 € beantragt werden.

Um den im LVR-Haushalt ausgewiesenen Bedarf des LVR-Industriemuseums von 1.600.000 € trotz einer verminderten Förderung durch die LVR-Sozial- und Kulturstiftung

zu decken, sollen 2018 und 2019 unter Berücksichtigung des Doppelhaushaltes und den Rahmenbedingungen für den Haushalt 2019 je 400.000 € durch die Regionale Kulturförderung, also aus GFG-Mitteln getragen werden. Ab 2020 sind hierfür 400.000 € im Etat des Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturpflege zu veranschlagen.

Somit könnten ab 2018 Mittel der Sozial- und Kulturstiftung in Höhe von 400.000 € Aufgaben und Projekten zugutekommen, die sich sowohl unter der Schaffung von kulturellen Netzwerken (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe a der Stiftungssatzung) als auch der allgemeinen Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe c der Stiftungssatzung) subsumieren lassen. Die Verwaltung schlägt hierfür vor:

1. Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde soll mit bis zu 120.000 € jährlich gefördert werden. Details zur beabsichtigten Anbindung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte sind der Vorlage 14/2447 zu entnehmen.
2. Der LVR hat sich in der Vergangenheit in unterschiedlicher Form an Stiftungen mit kulturellem Zweck beteiligt. Festzustellen ist, dass eine Reihe dieser Stiftungen aufgrund sinkender Kapitalerträge in finanzielle Bedrängnis geraten sind. Sofern es die jeweiligen Förderrichtlinien zuließen und entsprechende Anträge vorlagen, hat der LVR diese Einrichtungen in der Vergangenheit immer wieder mit Mitteln der Regionalen Kulturförderung oder der Museumsberatung unterstützt. Da bei der Stiftung Wilhelm-Lehmbruck Museum, der Stiftung Keramion, der Stiftung Deutsches Glasmalerei-Museum Linnich und der Stiftung Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung von einer anhaltenden Unterfinanzierung auszugehen ist, sollen diese Institutionen aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung dauerhaft gefördert und dies mit einem entsprechenden Förderantrag des LVR hinterlegt werden. Auch die Stiftung Scheibler Museum Rotes Haus Monschau hat einen im Haushalt des LVR nicht abgedeckten Mehrbedarf. Zur Unterstützung der Ausstellungstätigkeit und der Verleihung des Wilhelm-Lehmbruck-Preises soll die Stiftung Wilhelm-Lehmbruck Museum mit bis zu 100.000 € jährlich gefördert werden. Die Stiftung Keramion, die Stiftung Deutsches Glasmalerei Museum Linnich und die Stiftung Scheibler Museum Rotes Haus Monschau sollen jeweils mit bis zu 20.000 € sowie die Stiftung Villa Zanders – Papiergeschichtliche Sammlung mit bis zu 15.000 € jährlich von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung gefördert werden.
3. Seit fünf Jahren etabliert sich das Energeticon, das dem Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland angehört, und profiliert sich dabei besonders in der kulturellen Bildung. Absehbar ist, dass die Energeticon gGmbH künftig ihre Aufgaben nicht mit dem bisher definierten Betriebskostenzuschuss von insgesamt bis zu 160.000 € jährlich bestreiten kann. Seit dem letzten Jahr werden deshalb mit allen Gesellschaftern, insbesondere aber mit der StädteRegion Aachen, Gespräche über eine höhere Beteiligung an den Betriebskosten geführt. Vorbehaltlich der abschließenden Verhandlungen und der Beschlüsse der LVR-Gremien soll das Energeticon künftig mit bis zu 60.000 € von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung gefördert werden. Der Anteil des LVR an dem Betriebskostenzuschuss stiege somit von derzeit 100.000 € auf bis zu 160.000 € an. Mit dem erhöhten Betriebskostenzuschuss strebt der LVR eine höhere Einflussnahme in der Gesellschaft an. Damit ist die Forderung verbunden, dass auch andere

Gesellschafter der Energeticon gGmbH ihren Anteil an den jährlichen Betriebskostenzuschüssen deutlich erhöhen.

4. Bis zu weitere 45.000 € sollen zukünftig bedarfsgerecht zur Förderung von kulturellen Projekten oder Einrichtungen verwendet werden. Es kann sich hierbei sowohl um Mehrbedarfe einer der oben bereits genannten Institutionen handeln als auch um bislang nicht geförderte Institutionen oder Projekte.

Das LVR-Dezernat für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege beabsichtigt, einen entsprechenden Antrag an die LVR-Sozial- und Kulturstiftung zu stellen, der die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Förderziele umfasst.

### III. Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung wird die Gremien der LVR-Sozial- und Kulturstiftung über diesen Vorschlag informieren.

### IV. Beschlussvorschlag:

Die Politische Vertretung wird gebeten, den Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Stiftung zur Förderung  
sozialer und kultureller Zwecke  
im Verwaltungsgebiet des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Stiftungsurkunde

und

Stiftungssatzung

gültig mit Wirkung vom 03.12.2010

## Urkunde

über die Errichtung der  
"Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller  
Zwecke im Verwaltungsgebiet des  
Landschaftsverbandes Rheinland"

### **I.**

#### Präambel

Der Landschaftsverband Rheinland, dessen Verwaltungsgebiet in seiner Historie aus dem Preußischen Provinzialverband hervorgegangen ist, nimmt für die ihm angeschlossenen Gebietskörperschaften in vielfältiger Weise soziale und kulturelle Aufgaben wahr.

In sozialer Verantwortung für die bedürftigen Menschen in der Region und im Bewußtsein seiner traditionsreichen rheinischen Kultur, geht sein Engagement hierbei über die in den entsprechenden Rechtsnormen fixierten Pflichtaufgaben hinaus.

Die ständig steigende Belastung der kommunalen Haushalte macht eine Finanzierung dieser Aufgaben von Jahr zu Jahr schwieriger. Der Erhalt dieser sozialen und kulturellen Werte kann auf Dauer nur durch eine von der jeweiligen aktuellen Haushaltslage unabhängigen Förderung gesichert werden. Zu diesem Zweck soll daher die nachfolgende Stiftung errichtet werden.

## II.

### Stiftungsgeschäft

Der Landschaftsverband Rheinland (Stifter), vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes und den Ersten Landesrat, errichtet hiermit auf der Grundlage der Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 20.01.1997 und vom 18.09.1997 die "Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland" als selbständige Stiftung Bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB und § 2 Abs. 1 StiftG NW.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland gehören, jedoch in dessen Wirkungskreis im Verbandsgebiet fallen.

Die Mittel sollen von den Zuwendungsempfängern insbesondere verwendet werden für:

- die Förderung von sozialen Aufgaben für das Gemeinwohl, soweit diese nicht zu den Pflichtaufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland gehören, beispielsweise die Förderung des "Betreuten Wohnens" und die Förderung des Verbundsystems "Sozialpsychiatrisches Zentrum" (SPZ) und Modellförderung zur Weiterentwicklung;
- die Förderung der regionalen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit, soweit diese nicht als Pflichtaufgabe dem Landschaftsverband Rheinland obliegt, hier insbesondere die Förderung der Arbeit des Rheinischen Industriemuseums, Museum für Industrie- und Sozialgeschichte mit Standorten Oberhausen, Solingen, Engelskirchen, Bergisch Gladbach, Ratingen und Euskirchen.

Der Stifter wird die Stiftung spätestens nach ihrer staatlichen Genehmigung mit einem Vermögen in Höhe von DM 28.366.667,- ausstatten.

Dem Stiftungsvermögen sollen als weitere Mittel die Einnahmen zufließen, auf die der Landschaftsverband Rheinland aus der Veräußerung eines Anteiles in Höhe von 34 v.H. an der Gewährträgerschaft an den Provinzial - Versicherungsanstalten der Rheinprovinz gemäß Kauf- und Abtretungsvertrag vom 22.01.1997 ab 31.12.1997 einen Anspruch hat. Damit würde das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Kauf- und Abtretungsvertrages auf DM 366.366.667,- anwachsen. Die Mittel werden der Stiftung zugeführt, sobald sie von dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf an den Landschaftsverband Rheinland ausgezahlt worden sind.

Die Stiftung kann die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 und des § 58 Nr. 2 AO einsetzen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten.

Die weitere Verfassung der Stiftung ergibt sich aus der anliegenden Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Alle Bürger, Unternehmen und Organisationen sind aufgerufen, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen.

Köln, den 22.09.1997

gez.  
Ferdinand Esser  
Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland

gez.  
Udo Molsberger  
Erster Landesrat des  
Landschaftsverbandes Rheinland

## Satzung

der "Stiftung zur Förderung  
sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet  
des Landschaftsverbandes Rheinland"

### § 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen:  
"Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des  
Landschaftsverbandes Rheinland".  
Die Stiftung ist befugt, im rechtsgeschäftlichen Verkehr die Kurzbezeichnung "Sozial-  
und Kulturstiftung des LVR" zu führen.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Köln.

### § 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne  
des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte  
Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung sozialer  
und kultureller Zwecke, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Landschaftsverbandes  
Rheinland gehören, jedoch in dessen Wirkungskreis im Verbandsgebiet fallen.
- (3) Die Mittel sollen von den Zuwendungsempfängern insbesondere verwendet werden  
für:
  1. die Förderung von sozialen Aufgaben für das Gemeinwohl, beispielsweise die  
Förderung des Verbundsystems "Sozialpsychiatrisches Zentrum" (SPZ) und  
Modellförderung zur Weiterentwicklung;
  2. die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit,  
hier insbesondere für
    - a) die Schaffung kultureller Netzwerke im Rheinland,
    - b) Projekte in überörtlicher, Sparten übergreifender oder interdisziplinärer  
Kooperation,
    - c) die Förderung der Arbeit kultureller Einrichtungen, insbesondere des  
Rheinischen Industriemuseums, Museum für Industrie- und Sozialgeschichte  
mit den Standorten Oberhausen, Solingen, Engelskirchen, Bergisch Gladbach,  
Ratingen und Euskirchen.

(4) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen durch

1. Ausstellungen, Veranstaltungen und Projekte,
2. Tagungen, Seminare und Kolloquien,
3. die Vergabe von Stipendien und landeskundlichen Forschungsaufträgen.

Sie wird sich dazu einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, sofern sie ihre Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

- 5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Durch die Verwendung der Mittel der Stiftung für ihre satzungsmäßigen Zwecke soll zugleich eine haushaltsmäßige Entlastung des Landschaftsverbandes Rheinland im Bereich der nicht zu den Pflichtaufgaben gehörenden Aufgaben seines Wirkungskreises erreicht werden.

### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 187.320.302,37 Euro, in bar erbracht. Das Vermögen ist gesondert zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst gewinnbringend anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Verwendung hat im Verhältnis 60 zu 40 für soziale und kulturelle Zwecke zu erfolgen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5  
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6  
Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Vorstand
  2. der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf pauschalen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit die entstandenen Kosten nicht von Dritten getragen werden. Der Vorstand beschließt über die pauschalen Aufwandsentschädigungsleistungen gemäß Satz 2.
- (4) Der Geschäftsführer ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes kann dieser auch hauptamtlich bestellt werden, wenn der Geschäftsumfang dies erforderlich macht.

§ 7  
Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen (ordentliche Vorstandsmitglieder). Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied ist jeweils ein Vertreter zu benennen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter werden auf vier Jahre vom Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland und/oder aus der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder und deren Vertreter können jederzeit abberufen werden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung Rheinland oder aus den Diensten des Landschaftsverbandes Rheinland.
- (3) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder seinen Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Stiftung unter Beachtung des geltenden Stiftungsrechts nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten und den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Grundsätze der Arbeit der Stiftung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  1. die Anlage des Stiftungsvermögens,
  2. Erwerb und Veräußerung von Eigentum und Grundstücken,
  3. die Bestellung, Beaufsichtigung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Vertreters,
  4. die Festlegung der Anstellungskonditionen im Falle des § 6 Abs. 4 Satz 2,
  5. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  6. die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung,
  7. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter, sofern sie nicht dem Stiftungskapital zuwachsen, nach Anhörung des Beirats,
  8. die Aufstellung der jährlichen Förderprogramme und des Wirtschaftsplans nach Anhörung des Beirats,
  9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

## § 9

### Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder - einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden - anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
- (2) Sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Vorstandes, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung jeweils aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Dieses Verfahren gilt nicht, wenn ein Mitglied des Vorstandes ihm widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes sowie die Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzusenden.

## § 10

### Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden und die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer und sein Vertreter werden für jeweils fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung und Abberufung sind zulässig.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Geschäftsführer hat Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen gemäß § 670 BGB.
- (4) Der Vorstand erlässt für den Geschäftsführer eine Geschäftsordnung.

## § 11

### Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zweiundzwanzig Personen. Die Mitglieder des Beirats sollen in sozialen und kulturellen Fragen sachverständig sein; sie sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie dürfen dem Stiftungsvorstand nicht angehören.  
Der Vorsitzende des Beirats bzw. sein Vertreter nimmt als Vertreter des Beirats an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, wenn Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 7 und 8 anstehen.
- (2) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland beruft höchstens 20 Mitglieder in den Beirat, wovon bis zu siebzehn Mitglieder aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland und drei Mitglieder aus der Verwaltung des LVR zu stellen sind. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Beirats bis zu zwei weitere Mitglieder zur Person berufen. Die Mitglieder des Beirats werden auf vier Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig. Sie können auch jederzeit abberufen werden.

- (4) Die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf pauschalen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit die entstehenden Kosten nicht von einem Dritten getragen werden. Der Vorstand beschließt über die pauschalen Aufwandsentschädigungsleistungen gemäß Satz 2.

## § 12 Aufgaben des Beirats

Für den Beirat erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der auch die Beschlussfassung zu regeln ist. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er gibt dem Vorstand Empfehlungen zur Verwendung der Stiftungsmittel für geeignete Fördermaßnahmen.

## § 13 Satzungsänderung, Zusammenschluss und Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann die Änderung dieser Satzung, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und dürfen nicht im Umlaufverfahren gefasst werden. Des weiteren bedürfen diese Beschlüsse des Vorstandes unbeschadet des Erfordernisses der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Zustimmung des Landschaftsausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland.
- (2) Bei einer Änderung der Bestimmungen zum Stiftungszweck muss der geänderte Stiftungszweck ebenfalls gemeinnützig sein und darf sich nur auf Aufgaben erstrecken, die zum Wirkungskreis des Landschaftsverbandes Rheinland gehören. Gleiches gilt bei einem Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen für den Zweck der aus dem Zusammenschluss entstehenden neuen Stiftung.

Die Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes zur Wahrung der Gemeinnützigkeit einzuholen.

§ 15  
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

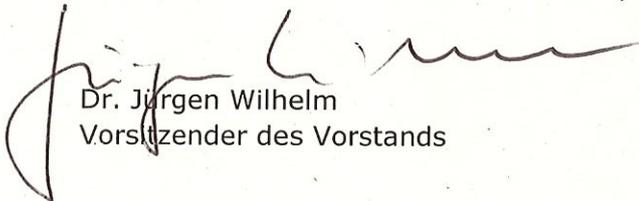
§ 16  
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtlichen Anzeige-, Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse sind zu beachten.

§ 17  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustimmung des Landschaftsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland vom 03.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 22.11.2005 außer Kraft.

Köln, den 29.11.2010

  
Dr. Jürgen Wilhelm  
Vorsitzender des Vorstands

  
Ulrike Lubek  
Mitglied des Vorstands